

## Vereinsstatuten

# Clean the Air Switzerland

### Art 1. Name

Unter dem Namen «Clean the Air Switzerland» besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### Art 2. Zweck

Der Verein setzt sich für die Verbesserung der Luftqualität ein. Dabei konzentriert er sich in erster Linie auf die Innenräume.

Er orientiert sich am Konsens der Wissenschaft zu den positiven Effekten einer guten Luftqualität.

Mit seinen Aktivitäten fördert er unter anderem:

- die Kenntnisse und das Bewusstsein der Bevölkerung über die Bedeutung von Innenraumluftqualität unter anderem für
  - die Gesundheit,
  - das Wohlbefinden,
  - das Lernvermögen,
  - eine verbesserte Wirtschaftsleistung.
- die Verbreitung von evidenzbasierten Informationen zur Messung, Visualisierung, Beurteilung und Verbesserung der Innenraumluftqualität.

Er unterstützt Einzelpersonen, ihr Umfeld (sowohl privater wie geschäftlicher Natur) über die Bedeutung und die Vorteile von guter Luftqualität zu informieren und eine Verbesserung zu erreichen.

Er geht aktiv auf Institutionen, Firmen und andere juristische Personen zu, um eine Verbesserung der Luftqualität in deren Innenräumen zu erreichen.

Er kann mit anderen Vereinen, Firmen oder Einzelpersonen zusammenarbeiten und vernetzt sich aktiv mit relevanten Beteiligten.

Er konzentriert seine Aktivitäten auf die Schweiz, kann jedoch mit internationalen Organisationen zusammenarbeiten, wenn er dies als förderlich erachtet.

Er kann sich Vereinigungen anschliessen, die ihm förderlich sind.

### Art 3. Mitgliedschaft

Mitglieder sind Einzelpersonen und juristische Personen, welche den Jahresbeitrag entrichten und vom Vorstand als Mitglied aufgenommen wurden. Sie besitzen je eine Stimme an der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Mitgliederbeiträge fest.

Ein Vereinsaustritt ist mittels eines Schreibens (auch elektronisch) an den Vorstand jederzeit möglich. Für das angebrochene Jahr ist grundsätzlich der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Die

Nichtbezahlung des Jahresbeitrages wird nach einmaliger Zahlungserinnerung ohne weiteres als Austritt betrachtet.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Verstößen gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann diesen an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

#### **Art. 4 Organisation**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

#### **Art. 5 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt ordentlicherweise einmal jährlich zusammen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstands sowie auf schriftlich begründetes Begehr von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Anträge der Mitglieder sind mindestens 7 Tage vor dem Versammlungsbeginn dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg oder im Rahmen einer Telefon- und Internet-Konferenz sind gültig. Sie sind ebenfalls zu protokollieren.

#### **Art. 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- 6.1 Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung
- 6.2 Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung, sowie des Berichts der Revisionsstelle
- 6.3 Genehmigung des Budgets
- 6.4 Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für das folgende Jahr
- 6.5 Festsetzung allfälliger Vorstandsschädigungen
- 6.6 Wahl des Vorstands
- 6.7 Wahl der Revisionsstelle
- 6.8 Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder einzelner Mitglieder
- 6.9 Änderung der Statuten
- 6.10 Beschlussfassung über einen von einem Mitglied angefochtenen Ausschlussentscheid des Vorstands
- 6.11 Auflösung des Vereins

#### **Art 7. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt oder wiedergewählt werden. Die Amtszeitdauer des Vorstands beträgt ein Jahr, gerechnet von einer ordentlichen bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl ist möglich; es gibt keine Amtszeitbeschränkung.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Vorschläge, die einen Beschluss erfordern, müssen mit dem gesamten Vorstand geteilt werden. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn sich die Mehrheit seiner Mitglieder dazu geäussert hat.

Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg (Zirkularbeschluss, E-Mail, Chat) oder im Rahmen einer Telefon- und Internet-Konferenz sind gültig. Sie sind ebenfalls zu protokollieren.

### **Art. 8 Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand erledigt alle Vereinsgeschäfte, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er erarbeitet Lösungen und Wege, den Vereinszweck zu erfüllen und vertritt den Verein gegen aussen.

Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Aufgaben und Kompetenzen an Mitglieder zu übertragen.

### **Art 9. Aufgaben der Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle ist eine vom Vorstand formal unabhängige Instanz, die von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt wird. Die Wiederwahl ist möglich. Sie erstattet ihren Bericht zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung.

### **Art. 10 Unterschriftsberechtigung**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein wird kollektiv zu zweien geleistet. Die Unterzeichnenden müssen Mitglieder des Vorstands sein.

### **Art 11. Haftung**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **Art 12. Mittel**

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden
- Erträgen aus Mittelbeschaffungsaktionen oder Vermögenswerten

### **Art 13. Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann durch eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung und nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen wird im Falle der Auflösung einer Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zugewiesen. Die Beschlussfassung hierüber steht der Mitgliederversammlung zu.

### **Art 14. Gültigkeit**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 15.03.2025 genehmigt.